Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland, vom 16. Dezember 1834, S. 103. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, S. 104. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gladenbach und Vöhl, S. 105. — Berichtigung, S. 105. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 106.

(Nr. 9897.) Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland, vom 16. Dezember 1834. Vom 24. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Aufsicht über die auf Grund der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 angestellten Auktionatoren führt die Ortspolizeibehörde.

Der Regierungspräsident kann die Aufsicht von der Ortspolizeibehörde auf eine andere ihm unterstellte Behörde übertragen. Die Uebertragung ist widerruflich.

§. 2.

Ein auf Grund der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 angestellter Auktionator, welcher die hinsichtlich seiner Geschäftsführung ihm gesetzlich obliegenden Pflichten verletzt, verfällt vorbehaltlich seiner Entschädigungspflicht und einer nach den Gesetzen etwa verwirkten höheren Strafe in eine Ordnungsstrafe von fünfzehn bis dreihundert Mark. Diese wird nach vorgängiger, von der Aufsichtsbehörde geführter Untersuchung vom Regierungspräsidenten festgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1897.

§. 3.

Artikel 29 der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16. Dezember 1834 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

(Nr. 9898.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892. Vom 20. April 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich (Gesetz-Samml. S. 81), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. April 1892, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Gemeinde Lechenich (Gesetz-Samml. S. 81), tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. April 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Goßler.

(Nr. 9899.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gladenbach und Vöhl. Vom 21. April 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Gladenbach gehörigen Gemeindebezirk Rüchenbach,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Thal-Itter

am 1. Juni 1897 beginnen soll.

Berlin, den 21. April 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Berichtigung.

In dem im 6. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 25 ff. abgedruckten Gesetz vom 3. März d. J., betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, ist im §. 15 Absatz 2 ein den Sinn der betreffenden Bestimmung verändernder Druckfehler enthalten, da das Komma hinter „Dritter" statt hinter „Rechtstiteln" gesetzt ist.

Es muß heißen:

„Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln, die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob."

Berlin, den 27. April 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

v. Weyrauch.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 24. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft zu Klein-Bretschkehmen im Kreise Darkehmen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 12 S. 103, ausgegeben am 24. März 1897;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Kreise Niederbarnim auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 16. Oktober 1874, 25. Juni 1879 und 20. April 1881 ausgegebenen Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 161, ausgegeben am 23. April 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Bonn auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1856, 31. August 1867, 28. November 1877, 24. Juni 1885 und 27. Juli 1891 aufgenommenen Anleihen auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 15 S. 138, ausgegeben am 14. April 1897;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 8. März 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Cöln—Bonn für die Herstellung einer Kleinbahn von Brühl-Vochem nach Wesseling-Godorf mit Anschlüssen an den Staatsbahnhof Brühl und an den Ort Sürth, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 14 S. 117, ausgegeben am 7. April 1897;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 27. März 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von dem Nuthe-Schauverband im Kreise Teltow auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 6. Februar 1888 ausgegebenen Anleihescheine von 4 auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 167, ausgegeben am 30. April 1897;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 29. März 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Lübben im Betrage von 3 635 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 121, ausgegeben am 22. April 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.